



**Beitragsreglement für die  
familienergänzende Betreuung  
von Kindern im Vorschulalter  
(REKV)**

**der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf**

Gültig ab 1. Januar 2015



## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Grundsätze.....	3
Art. 3	Geltungsbereich.....	3
Art. 4	Betreuungseinrichtungen/Tagesfamilien.....	4
<b>II.</b>	<b>Berechnung der Beiträge</b> .....	<b>4</b>
Art. 5	Grundsatz.....	4
Art. 6	Betreuungstarife.....	4
Art. 7	Steuerbares Vermögen.....	4
Art. 8	Massgebendes Einkommen.....	5
Art. 9	Ausserordentliche Betreuungskosten.....	5
Art. 10	Beitragstabelle.....	6
Art. 11	Gesuchstellung.....	6
Art. 12	Widerruf der Beitragszusage.....	6
Art. 13	Unterlagen.....	7
Art. 14	Besondere Bestimmungen zu Unterlagen.....	7
Art. 15	Einsichtsrecht der Gemeinde.....	7
Art. 16	Neuberechnung des Beitrags.....	7
Art. 17	Rückzahlung und Nachforderung.....	8
Art. 18	Härtefälle.....	8
Art. 19	Ende der Beitragszahlungen.....	8
<b>III.</b>	<b>Vollzug</b> .....	<b>8</b>
Art. 20	Anwendung des Beitragsreglements.....	8
Art. 21	Einstellung der Beträge im Voranschlag.....	8
Art. 22	Fehlende, unvollständige und falsche Angaben.....	8
<b>IV.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
Art. 23	Inkrafttreten.....	9



**Hinweis:**

Dieses Reglement gilt für Erziehungsberechtigte, die mit ihren Kindern in der Gemeinde Schöfflisdorf wohnen. Wird die elterliche Sorge nur von einem Erziehungsberechtigten oder gar nicht von den Erziehungsberechtigten wahrgenommen, gilt dieses Reglement auch für die Inhaber der elterlichen Sorge von Kindern. Im Reglement wird der Einfachheit halber jedoch nur der Begriff Erziehungsberechtigte verwendet. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der im Beitragsreglement für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 24. November 2014 für die Unterstützung der erwerbstätigen Erziehungsberechtigten bei der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter eine Beitragsverordnung (VOKV) erlassen. Das vorliegende Beitragsreglement (REKV) enthält die Ausführungsbestimmungen dazu. Es legt insbesondere fest, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um von einem Beitrag an die vom Gemeinderat definierten Vollkostentarife anerkannter Betreuungseinrichtungen profitieren zu können und nach welchem Massstab Unterstützung gewährt wird.

### **Art. 2 Grundsätze**

Die Grundsätze der Gemeinde Schöfflisdorf für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter sind in der vom Gemeinderat genehmigten Beitragsverordnung (VOKV) festgehalten.

### **Art. 3 Geltungsbereich**

Anspruch auf einen Beitrag haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen und im Rahmen der Bestimmungen der VOKV:

- a) Erwerbstätigkeit durch
  - zwei Erziehungsberechtigte von zusammen mindestens 120 % oder
  - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder Partner von zusammen mindestens 120 % oder
  - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %
- b) Wohnsitz in der Gemeinde Schöfflisdorf
- c) Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.

Für einen Beitrag müssen alle Voraussetzungen a) bis c) erfüllt sein. Wird eine oder mehrere Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, entfällt der Anspruch auf einen Beitrag.

Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Erstausbildungsstätte besuchen, einen Nachweis zur regelmässigen Selbstständigkeit erbringen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.



#### **Art. 4 Betreuungseinrichtungen/Tagesfamilien**

Gestützt auf Art. 3 VOKV kann die Gemeinde Schöfflisdorf familienergänzende Betreuungseinrichtungen im Einzelfall anerkennen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Eine gültige Betriebsbewilligung gemäss kantonalen Richtlinien liegt vor.
- b) Die Betreuungseinrichtung ist konfessionell, politisch und ideologisch neutral.
- c) Die Betreuung der Kinder erfolgt in deutscher Sprache.
- d) Die aktuellen Betreuungstarife liegen der Gemeinde vor.

Weiter kann die Gemeinde Schöfflisdorf Tagesfamilien im Einzelfall anerkennen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Tagesfamilie an der von der Gemeinde beauftragten Institution gemeldet ist.
- b) Die Betreuung des Tageskindes regelmässig erfolgt.
- c) Mindestens ein Tageskind zweieinhalb oder mehr Tage / Nächte pro Woche anwesend ist (praxisgemäss entsprechend 20 oder mehr Stunden, Tages- und Nachtstunden zählen gleich).
- d) höchstens fünf Tageskinder gleichzeitig betreut werden.
- e) Die Betreuung mehr als ein Monat dauert.

## **II. Berechnung der Beiträge**

#### **Art. 5 Grundsatz**

Für die Berechnung der Beiträge gelten die Bestimmungen der VOKV.

#### **Art. 6 Betreuungstarife**

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der VOKV. Die Betreuungstarife werden von den Betreuungseinrichtungen festgelegt. Der Gemeinderat legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tarifhöhe beitragsberechtigt sind. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber usw.) sind vorgängig in Abzug zu bringen.

#### **Art. 7 Steuerbares Vermögen**

Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten gesamthaft über der Vermögensgrenze von CHF 250'000, besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen durch die Gemeinde. Liegt es unter dieser Vermögensgrenze, so richtet sich der Erziehungsberechtigtenbeitrag nach dem massgebenden Einkommen.



### **Art. 8 Massgebendes Einkommen**

Das massgebende Einkommen (darin enthalten sein müssen alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Renten, Leistungen von Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen und Mietzinsenerträgen) gemäss Art. 7 VOKV richtet sich nach der Tarifliste zur Berechnung von Beiträgen an Kinderkrippen durch die Gemeinde Schöfflisdorf. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt.

Steuerbares Vermögen über CHF 25'000 (bei Einzelpersonen) bzw. CHF 50'000 (bei Ehe- und Konkubinatspaaren) wird zu  $\frac{1}{10}$  als Einkommen angerechnet.

Einkommen und Vermögen werden aufgrund der jeweils aktuellsten Lohnausweise aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Es sind dies:

Bei gerichtlich getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern wird das Einkommen/Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist oder – wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht – in dessen Haushalt das Kind mehrheitlich lebt.

Die für die Beurteilung und Berechnung erforderlichen Unterlagen sind durch die Antragsstellenden zusammen mit dem Antrag einzureichen.

### **Art. 9 Ausserordentliche Betreuungskosten**

Ausserordentliche Kosten für Anlässe und spezielle Aktivitäten, die zusätzlich zu den Betreuungskosten und gemäss individueller Beteiligung zu den vereinbarten Betreuungszeiten anfallen, werden von der Gemeinde nicht übernommen.



## Art. 10 Beitragstabelle

Tarifliste zur Berechnung von Beiträgen an Kinderkrippen durch die Gemeinde Schöfflisdorf:

Massgebendes Haushalts-Einkommen in CHF gerundet	Gemeindebeitrag pro Betreuungstag inkl. Mittagessen		½ Tag inkl. Mittagessen	½ Tag exkl. Mittagessen	Max. Anteil Gemeinde
	CHF/Tag	max.	max.	max.	75%
0 - 15'000	82.50		54.00	46.50	Abst. Beiträge
15'001 - 19'500	79.00		54.00	46.50	CHF 3.50
19'501 - 24'000	75.50		54.00	46.50	
24'001 - 28'500	72.00		54.00	46.50	
28'501 - 33'000	68.50		54.00	46.50	
33'001 - 37'500	65.00		50.50	43.00	
37'501 - 42'000	61.50		47.00	39.50	
42'001 - 46'000	58.00		43.50	36.00	
46'001 - 50'500	54.50		40.00	32.50	
50'501 - 55'000	51.00		36.50	29.00	
55'001 - 59'500	47.50		33.00	25.50	
59'501 - 64'000	44.00		29.50	22.00	
64'001 - 68'500	40.50		26.00	18.50	
68'501 - 73'000	37.00		22.50	15.00	
73'001 - 77'500	33.50		19.00	11.50	
77'501 - 82'000	30.00		15.50	8.00	
82'001 - 86'500	26.50		12.00	4.50	
86'501 - 91'000	23.00		8.50	1.00	
91'001 - 95'000	19.50		5.00	0.00	
95'001 - 100'000	16.00		1.50	0.00	

## Art. 11 Gesuchstellung

Anträge auf die Gewährung von Beiträgen sind einen Monat vor Betreuungsbeginn einzureichen. Rückwirkend erfolgt keine Ausrichtung von Beiträgen. Die Lohnabrechnungen sind monatlich einzureichen.

## Art. 12 Widerruf der Beitragszusage

Kommen Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen den Betreuungseinrichtungen gegenüber nicht nach, kann die Gemeinde ihre Beitragszusage widerrufen und den Erziehungsberechtigten die gewährten Beiträge ab Zahlungsausstand in Rechnung stellen.



### **Art. 13 Unterlagen**

Die Festlegung des Beitrags stützt sich auf folgende Unterlagen, die der Gemeinde zusammen mit dem Beitragsgesuch einzureichen sind:

- a) geschätztes massgebendes Einkommen gemäss Art. 7 VOKV für das laufende Jahr (Selbstdeklaration),
- b) letzte Steuererklärung und Steuereinschätzung,
- c) letzte drei Lohnabrechnungen (bei unselbständiger Erwerbstätigkeit),
- d) aktuelle Betriebsbuchhaltung für Selbstständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung oder Hilfsblatt A zur Steuererklärung für Selbstständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung (inkl. Kopien der aufgeführten Einkommen),
- e) Unterhaltsvertrag bzw. Trennungs- oder Scheidungsurteil,
- f) Betreuungsvertrag (Krippe, Tagesfamilienorganisation).

Bei Bedarf kann die Gemeinde weitere Unterlagen zur Prüfung einfordern.

### **Art. 14 Besondere Bestimmungen zu Unterlagen**

Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse umgehend zu melden.

Ist der Zuzug nach Schöfflisdorf kürzlich erfolgt und sind deswegen noch keine eigenen Steuerdaten vorhanden, haben die Erziehungsberechtigten Kopien der aktuellsten rechtskräftigen Steuerunterlagen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie der Trennungs- und Scheidungsvereinbarung einzureichen.

### **Art. 15 Einsichtsrecht der Gemeinde**

Die Gemeinde hat das Recht, in die für die Berechnung der Beiträge notwendigen Personaldaten der Erziehungsberechtigten Einsicht zu nehmen (z.B. Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand, Wohnsitz). Mit der Unterzeichnung des Gesuchs um Betreuungsbeiträge wird von den Erziehungsberechtigten gleichzeitig das Einverständnis zur Einsicht gegeben.

### **Art. 16 Neuberechnung des Beitrags**

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung der gewährten Beiträge erfolgt jährlich durch die Gemeinde aufgrund der aktuellen Unterlagen.

Eine Neuberechnung des Beitrags auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgt innert Monatsfrist

- a) bei einer Änderung der Familienverhältnisse
- b) wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als CHF 10'000 pro Jahr verändert



### **Art. 17 Rückzahlung und Nachforderung**

Die Steuererklärung muss im Folgejahr der Betreuung der Gemeinde eingereicht werden, auch wenn zu diesem Zeitpunkt kein Betreuungsverhältnis mehr besteht. Werden die Unterlagen bis 30. April des Folgejahres nicht eingereicht, stellt die Gemeinde den Erziehungsberechtigten die geleisteten Beiträge in Rechnung.

In der Regel stützen sich die Berechnungen auf die Angaben in der Steuererklärung. Bei Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr wird das Einkommen auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet.

Liegt das durch Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten geschätzte Jahreseinkommen über dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, müssen sich die Erziehungsberechtigten mit einem schriftlichen Rückerstattungs-gesuch an die Gemeinde wenden. Ansonsten erfolgen keine Rückzahlungen.

Liegt das geschätzte Jahreseinkommen unter dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, fordert die Gemeinde die geschuldeten Beiträge nach.

### **Art. 18 Härtefälle**

Ein Härtefall tritt dann ein, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen gemäss Art. 8 REKV abzüglich Erziehungsberechtigtenbeiträge gemäss Art. 10 REKV) unter den ortsüblichen Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien für den betreffenden Haushalt sinkt.

In diesen Härtefällen kann der verbleibende Erziehungsberechtigtenbeitrag gemäss Art. 10 REKV auf Antrag der Erziehungsberechtigten so weit reduziert werden, dass der Grundbedarf nicht unterschritten wird. Dazu ist jedoch ein entsprechender Entscheid der Sozialbehörde erforderlich.

### **Art. 19 Ende der Beitragszahlungen**

Die Beitragszahlungen enden am letzten Tag des Monats, in welchem die Beitragsberechtigten aus der Gemeinde Schöfflisdorf wegziehen.

## **III. Vollzug**

### **Art. 20 Anwendung des Beitragsreglements**

Der Vollzug des Beitragsreglements untersteht der Sozialbehörde und erfolgt administrativ durch die Gemeinde. Der Datenschutz wird gewährleistet.

### **Art. 21 Einstellung der Beträge im Voranschlag**

Es gelten die Bestimmungen der VOKV.

### **Art. 22 Fehlende, unvollständige und falsche Angaben**

Es gelten die Bestimmungen der VOKV.



## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 23 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 24. November 2014

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident  
Alois Buchegger

Die Schreiberin  
Pascale Wurz